



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0448

Korruptionsverdacht gegen Katar und die umfassendere Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU (2022/3012(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 27. April 2021 über den Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu der Verbesserung von Transparenz und Integrität in den Organen der EU durch die Einsetzung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU²,
 - unter Hinweis auf den Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation³,
 - gestützt auf die Artikel 10 und 11 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die belgische Föderalstaatsanwaltschaft eine laufende Ermittlung wegen mutmaßlicher Geldwäsche, Korruption und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung eingeleitet hat; in der Erwägung, dass seit dem 9. Dezember 2022 mehrere Festnahmen und Durchsuchungen stattgefunden haben, von denen sowohl derzeitige als auch ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Bedienstete betroffen sind;
- B. in der Erwägung, dass mehrere Verdächtige bereits wegen Geldwäsche, Korruption und

¹ ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 127.

² ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 159.

³ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung angeklagt wurden; in der Erwägung, dass Polizeikräfte bei diesen Hausdurchsuchungen erhebliche Geldbeträge beschlagnahmt haben, die sich im Besitz der Verdächtigen befanden;

- C. in der Erwägung, dass das Vertrauen in die Integrität des Parlaments und in die Rechtsstaatlichkeit für das Funktionieren der europäischen Demokratie von allergrößter Bedeutung ist; in der Erwägung, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass demokratische Prozesse nicht von privaten und externen Interessen unterwandert und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang geachtet werden;
 - D. in der Erwägung, dass die Möglichkeit der Vertreter von Interessengruppen, die Entscheidungsfindung im Parlament durch Argumente zu beeinflussen, ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Demokratie ist; in der Erwägung, dass andererseits unangemessene Formen der Einflussnahme, Bestechung und andere Straftaten inakzeptabel sind;
 - E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 16. September 2021 seinen Standpunkt dargelegt und ein ambitioniertes Ethikgremium gefordert hat;
 - F. in der Erwägung, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937¹ Hinweisgeber schützt, wenn sie unter bestimmten Umständen Fehlverhalten direkt und öffentlich offenlegen;
 - G. in der Erwägung, dass das Transparenzregister ein zentraler Bestandteil des Ethikrahmens und der Transparenz der EU-Organe ist;
 - H. in der Erwägung, dass die nichtstaatliche Organisation „Fight Impunity“ bislang noch nicht im Transparenzregister eingetragen ist;
1. ist entsetzt und zutiefst besorgt über die mutmaßlichen Korruptionshandlungen, die Geldwäsche und die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung durch Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Bedienstete des Europäischen Parlaments als Gegenleistung für ihren Einfluss auf die Entscheidungen des Parlaments; unterstützt die uneingeschränkte Mitarbeit des Parlaments bei den laufenden strafrechtlichen Ermittlungen; stellt mit Besorgnis fest, dass die internen Überwachungs- und Warnmechanismen der EU-Organe bei der Aufdeckung der laufenden Korruption kläglich versagt haben;
 2. verurteilt aufs Schärfste die mutmaßlichen Versuche Katars, Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Bedienstete des Europäischen Parlaments durch Korruption zu beeinflussen, was eine schwerwiegende Einflussnahme aus dem Ausland auf die demokratischen Prozesse der EU darstellt;
 3. betont, dass das Parlament und die Organe der EU angesichts der Schwere und des Ausmaßes der laufenden Ermittlungen mit unmissverständlicher Einigkeit und unerschütterlicher Entschlossenheit reagieren müssen;
 4. bedauert zutiefst, dass die von den Ausschüssen und dem Plenum angenommenen

¹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Beschlüsse zu Katar, einschließlich der Entschließung vom 24. November 2022 zur Menschenrechtssituation im Zusammenhang mit der FIFA-Weltmeisterschaft in Katar, wahrscheinlich durch Korruption und unzulässige Beeinflussung geändert wurden; bedauert, dass dies zu einem Mangel an Entschlossenheit zur Verteidigung der Menschenrechte von Tausenden von Arbeitsmigranten geführt hat, die auf den Baustellen ums Leben kamen, und von Hunderttausenden Menschen, deren Grundrechte in Katar mit Füßen getreten werden;

5. fordert einen Sonderausschuss, der die Aufgabe hat, auf der Grundlage der Arbeit des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und bewährter Verfahren in anderen Parlamenten potenzielle Schwachstellen in den Vorschriften des Europäischen Parlaments zu Transparenz, Integrität und Korruption zu ermitteln und Reformvorschläge zu unterbreiten;
6. verpflichtet sich, gemäß Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Anschluss an das Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen und möglichen Gerichtsverfahren einen Untersuchungsausschuss einzurichten, um Fälle von Korruption und unzulässigen Handlungen von Nicht-EU-Ländern, die versuchen, mit Geld Einfluss auf das Europäische Parlament zu nehmen, zu untersuchen;
7. ist besorgt über potenzielle Interessenkonflikte, die durch Nebentätigkeiten von Mitgliedern verursacht werden, insbesondere wenn diese als Manager, im Verwaltungsrat, in Beiräten oder als Berater von Banken, multinationalen Unternehmen oder börsennotierten Unternehmen tätig sind;
8. begrüßt die Beendigung der Amtszeit des Parlamentsmitglieds Eva Kaili als Vizepräsidentin gemäß Artikel 21 der Geschäftsordnung;
9. fordert, dass im Parlament eigens ein Vizepräsident mit Zuständigkeit für Integrität und die Bekämpfung von Korruption und Einflussnahme aus dem Ausland benannt wird;
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Einklang mit der Entschließung des Parlaments vom 16. September 2021 so bald wie möglich einen Vorschlag zur Einrichtung des Ethikgremiums vorzulegen;
11. schlägt vor, eine Karenzzeit für ehemalige MdEP einzuführen, um den negativen Auswirkungen des sogenannten Drehtüreffekts vorzubeugen;
12. fordert eine gründliche Bewertung und Verbesserungen an der Nachvollziehbarkeit der legislativen Tätigkeiten der Mitglieder, insbesondere durch die Offenlegung des legislativen Fußabdrucks bei vorgeschlagenen Texten und Änderungsanträgen;
13. verpflichtet sich, für vollständige Transparenz über die genaue Höhe der Nebeneinkünfte der MdEP zu sorgen und jegliche externe Finanzierung der Bediensteten der MdEP und der Fraktionen zu verbieten; verpflichtet sich, ein Verbot auf EU-Ebene für Spenden aus Drittländern an Mitglieder und politische Parteien einzurichten, um Schlupflöcher in den Mitgliedstaaten zu schließen; fordert die Kommission auf, diesbezüglich dringend einen Vorschlag vorzulegen;
14. fordert nachdrücklich, dass die Zugangsausweise für Vertreter der Interessen Katars im Einklang mit Artikel 123 seiner Geschäftsordnung so lange deaktiviert werden, bis die gerichtlichen Ermittlungen einschlägige Informationen und Klarstellungen liefern;

15. vertritt die Auffassung, dass das Transparenz-Register der EU gestärkt werden sollte, indem die Mittel und die Zahl der Mitarbeiter aufgestockt werden, damit es die von Antragstellern und registrierten Organisationen und Einzelpersonen bereitgestellten Informationen gründlicher überprüfen kann; vertritt ferner die Auffassung, dass sein Anwendungsbereich auf Vertreter von Nicht-EU-Ländern ausgeweitet werden sollte;
16. betont, dass eine ordnungsgemäße Regulierung und Überwachung von Freundschaftsgruppen eine Voraussetzung für deren Fortbestand im Parlament ist; beauftragt die Quästoren, die bestehenden Vorschriften umzusetzen und ein zugängliches und aktuelles Register von Freundschaftsgruppen und Erklärungen zu erstellen und zu führen;
17. fordert, dass das Transparenzregister verbindlich vorgeschrieben wird;
18. fordert, dass das Transparenzregister ehemalige Mitglieder erfasst;
19. fordert die Organe der EU auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der Mindest-Karenzzeiten für hochrangige EU-Beamte und ehemalige Mitglieder einzuführen, sodass es nicht zum Phänomen des sogenannten Drehtüreffekts kommt;
20. empfiehlt eine Überarbeitung des Statuts, insbesondere von Artikel 22c, um es mit den Standards der Richtlinie über Hinweisgeber in Einklang zu bringen; fordert das Präsidium auf, in der Zwischenzeit unverzüglich die interne Regelung des Parlaments über die Umsetzung von Artikel 22c des Statuts zu überarbeiten, um sie mit dem in der Richtlinie über Hinweisgeber vorgesehenen Schutz in Einklang zu bringen;
21. hebt die Rolle der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), von Europol und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei der Korruptionsbekämpfung hervor; fordert, dass die Kapazitäten und die Zusammenarbeit zwischen der EUSTa und dem OLAF weiter gestärkt werden; fordert gemeinsame Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, die für die Mitglieder und die Bediensteten der EU-Einrichtungen gelten;
22. ist der Ansicht, dass eine Vermögenserklärung der Mitglieder zu Beginn und am Ende jedes Mandats nach dem Beispiel vieler Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Korruption bieten würde; ist der Ansicht, dass die Vermögenserklärung nur den zuständigen Behörden zugänglich sein könnte, damit sie prüfen können, ob die erklärten Vermögenswerte mit den angegebenen Einkünften übereinstimmen, wenn Fälle begründeter Behauptungen auftreten, die die Verwendung illegaler Erlöse erheblich erschweren würden;
23. setzt alle Arbeiten an Gesetzgebungsdossiers im Zusammenhang mit Katar, insbesondere in Bezug auf die Visaliberalisierung und das EU-Luftverkehrsabkommen mit Katar, und geplante Besuche aus, bis die Vorwürfe entweder bestätigt oder zurückgewiesen werden;
24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Regierung und der Beratenden Versammlung Katars zu übermitteln.